



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Das
Recht der Natur.

Von
Theodor Schmalz, D.
Professer der Rechte zu Königsberg:



Zweyter Theil,
welcher das natürliche Staatsrecht enthält.

Königsberg 1795.
bey Friedrich Nicolovius.

THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

AND OF THE

ROYAL SOCIETY OF EDINBURGH

FROM THE YEAR 1660 TO 1700

BY

J. H. BURNETT

ESQ.

OF

THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

AND OF THE

ROYAL SOCIETY OF EDINBURGH

Das
natürliche
Kirchenrecht.

Von
Theodor Schmalz, D.
Profeffor der Rechte zu Königsberg.



Königsberg 1795.
bey Friedrich Nicolovius.



V o r r e d e .

So wenig ich bey meiner Bearbeitung des natürlichen Staatsrechts Rücksicht auf die Furcht nahm, die itzt über Politik streitenden Partheyen durch die Resultate meiner partheylos angestellten Untersuchungen beleidigen zu können: eben so wenig habe ich itzt darauf geachtet, daß vielleicht zwey Partheyen unter den Geistlichen mit mir unzufrieden seyn könnten, die eine, welche Abweichung von ihrer Meynung für gottlos,

die andre, welche Abweichung von der ihrigen für unaufgeklärt und altväterisch einfältig zu erklären gewöhnt ist.

Nach dem Apostel Paulus ist das ein sichres Kennzeichen der Wahrheit, daß sie den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit sey. Was also keinem Abergläubigen anstößig ist — oder das, worüber kein Ungläubiger lacht, kann in dem Reich der Religion, und des, was mit ihr zusammenhängt, beides nicht Wahrheit seyn.

Königsberg, im April 1795.

D. S.

Inhalt.

I n b a l t.

I. Religion. §. 1 — 5.

II. Gottesdienst. §. 6 — 14.

III. Kirche. §. 15 — 19.

IV. Vereinigungs-Vertrag, §. 20 — 27.

A 3

V. Un-

V. Unterwerfungs - Vertrag. §. 28 — 36.

VI. Aeufferes Recht der Kirche. §. 37 — 54.

VII. Kirchen - Gewalten. §. 55 — 66.

VIII. Objecte der Kirchenregierung. §. 67 — 76.

IX. Zufällige Rechte. §. 77 — 80.

X. Endigung der Kirchen - Gesellschaft. §. 81 — 91.

I.

I.

Ein Inbegriff von Grundfätzen über das Verhältniß der Menschen zur Gottheit, in sofern unsre Handlungen dadurch bestimmt werden sollen, heist: *Religion*.

* Denn in so fern wir diese Grundfätze zu Gegenständen der Wissenschaft und der Untersuchung machen, heissen sie *Theologie*. Um aber die Grenzen zwischen Religion und Theologie weniger leichtsinnig, als fast gewöhnlich wird, zu bestimmen, sollte man den Einfluss mehr in Anschlag bringen, welchen theoretische Ueberzeugungen auf die Gesinnungen der Menschen haben können — wenn gleich die Handlungen vieler, mit ihren Meinungen verglichen,

chen, eine Inconsequenz darstellen, welche — am Ende sogar ein Glück ist.

2.

Alle Religionen lassen sich auf zwey Klassen zurückführen. Denn entweder stellen sie die Gottheit als Wesen dar, welches auf das Glück oder Unglück unsers Schicksals einen mächtigen, oder allmächtigen Einfluss habe — und diese Religionen kann man *sinnliche* Religionen nennen — oder sie stellen Gott als moralischen Gesetzgeber und Richter vornehmlich auf — und diese kann man mit dem Namen: *moralische* Religionen bezeichnen.

3.

Sinnliche Religionen haben nicht nur keinen moralischen Werth, sondern sie schaden auch der Moralität.

Denn da sie den Zorn oder die Gnade der Götter als ganz unabhängig von unsern guten oder bösen Gefinnungen vorstellen: so rauben sie nicht nur der Moralität eine kräftige Stütze, sondern sie geben unserm Bemühen um Glück das feyerliche Geheimnisvol-

volle des Uebernatürlichen, welches allein der Heiligkeit der Tugend gebührt.

- * Ein Abgötter kann ein guter Mann seyn, aber nicht durch seine Religion. Uebrigens ist es ein Problem, das vielleicht menschliche Kräfte übersteigt, wie selbst die reinste natürliche oder Vernunft-Religion wirklich zur Stütze der Moralität gemacht werden könne. Wird nicht am Ende die Rücksicht auf einen lohnenden oder strafenden Richter — (so überzeugend sein Daseyn und die Gewisheit der Unterblichkeit aus der Moralität selbst jeder Vernunft einleuchtet) — doch der Tugend nur sinnliche Antriebe gewähren, und also solche eigennützige Rücksicht alle wahre Moralität zerstören? Allein die christliche Religion scheint mir' dies Problem gelöst zu haben. Neben der unerreichbaren Höhe des Gesetzes zeigt sie das tiefe Verderben der Menschen. Sie nimmt dann alle Hoffnung eines Lohns der Tugend, als Lohn hinweg, beruhigt aber unsre sinnliche Furcht
- A 5
- durch

durch Verheiffen der Gnade und giebt uns Dankbarkeit gegen Gott und Glauben an ihn zu Motiven für die Tugend; also wahrlich keine finalische! Denn zwischen den sinnlichen und moralischen Gefühlen ist der Unterschied, daß jenes unser Erkennen würkt, dieß von unserm Erkennen gewürkt wird.

4.

Die Würde und Heiligkeit moralischer Religionen bestehet darin, daß sie die Moralität unterstützen und befördern.

* Der einzige absolute Werth für vernünftige Wesen ist der der Moralität. Alles ist demnach mehr oder weniger werth, als es näher oder entfernter sich auf sie bezieht.

5.

Der Mensch hat durch die Natur seines Wesens *Glaubensfreyheit*, das ist, das vollkommne äussere Recht über sein Verhältniß zu Gott solche Grundsätze anzunehmen und zu glauben, als seine Ueberzeugung fordert.

Denn

Denn er hat das Recht alles zu thun, was die äuffern vollkommenen Rechte anderer nicht kränkt. Diese Glaubensfreyheit aber beeinträchtigen, ist selbst physisch unmöglich, und die Ungerechtigkeit kann wohl Heucheley und lügenhaftes Bekenntniß, aber keine innere Bekehrung erzwingen.

* R. N. R. §. 38. der 1ten und 116. der 2ten Auflage.

II.

6.

Der Inbegriff der von einer gewissen Religion wirklich bestimmter Handlungen heisst *Gottesdienst*.

* Der Ausdruck Gottesdienst hat einigen unbequem geschienen, als ob die Ety-mologie auf den Aberglauben leiten möchte, wir könnten Gott dienen. Aber der Sprachgebrauch hat den ethymologischen Nebenbegriff längst verwischt. Hingegen bey dem jüngst substituirtten Worte: Gottesverehrung ist das

das Zeichen der Ethymologie noch neu und scharf, und leitet auf einen, doch nicht weniger abergläubigen Nebenbegriff, als ob Gott einer Verehrung bedürfe.

7.

Der Gottesdienst sinnlicher Religionen ist nur ein angebliches Mittel, die Gunst der Götter durch Dinge, die der Moralität fremd sind, zu erwerben, oder ihren Zorn abzuwenden: Er ist daher, wie die sinnlichen Religionen selbst (§. 3.) der Moralität zuwider.

8.

Deshalb hat freylich, (insofern ein Mensch dadurch nicht zu äusserlich widerrechtlichen Handlungen bestimmt wird) niemand ein Recht dergleichen zu wehren. Aber ein solcher Gottesdienst kann doch auch nie ein Gegenstand rechtlicher Untersuchung werden.

* R. N. R. §. 148.

9. Der

9.

Der Gottesdienst moralischer Religionen ist *innerer* Gottesdienst, wenn die Handlungen, in denen er besteht, von der Religion *als Grund* bestimmt werden, d. i., wenn sie durch religiöse Gesinnungen veranlaßt sind, sie mögen übrigens allein im Innern des Menschen bleiben, oder durch Thaten in der Reihe der äussern Erscheinungen sich zeigen.

10.

Es ist also kein innerer Gottesdienst ohne eine subjective Religion gedenkbar, das ist, ohne eine von dem dabey handelnden Subject wirklich aus Ueberzeugung geglaubte Religion.

11.

Äusserer Gottesdienst einer moralischen Religion ist der, wo die Handlungen, welche ihn ausmachen, von der Religion *als Zweck* bestimmt werden, das ist, wenn sie den Zweck haben, über die Grundsätze einer gewissen Religion zu belehren oder sie zu versinnlichen.

12. Der

Der äuffere Gottesdienst setzt also eine objectiv bestimmte Religion voraus, nemlich, das bestimmt sey, über *welche* Religion jemand Belehrung in ihren Grundfätzen oder Verähnlichung derselben suche.

* Der mittelbare Zweck oder Endzweck des äuffern Gottesdienstes kann freylich, wenn die Vernunft ihn billigen soll, kein andrer seyn, als Beförderung des innern, und also der Moralität, wofür er offenbar das kräftigste *äußere* Mittel ist. Aber darum braucht die Religion, welche ihm zum Grunde liegt, gar nicht auch subjective Religion desjenigen zu seyn, der den Gottesdienst darnach feyert. Dies involviret auch auf keine Weise einen Indifferentismus. Denn in den Hauptstücken muß jene objective Religion doch wohl mit unsrer subjectiven übereinstimmen, wenn wir bey dem dadurch bestimmten, darnach eingerichteten äuffern Gottesdienst Beförderung der Moralität (Erbauung) finden

den sollen. Menschen, die um irdischer Vortheile willen ihre Religion ändern, verkaufen die Mittel ihrer Moralität. Menschen, die ihre Religion ändern, sind überall darum selten gute Menschen, weil es doch für jeden Gutgefintten wenigstens sehr schwer halten muß, sich von Grundsätzen loszusagen, an welche er von Jugend auf alle seine moralische Gefühle geknüpft hatte, und welche auf seine Moralität schon dadurch einen so großen Einfluß gewonnen haben müssen, weil er gewöhnt war, durch sie sein moralisches Gefühl zu erwecken.

13.

Der Mensch hat *Gewissensfreyheit*, das ist, Freyheit des innern Gottesdienstes, oder das Recht, seine Handlungen durch seine subjective Religions-Ueberzeugungen bestimmen zu lassen — sofern dadurch die äussern vollkommenen Rechte andrer nicht gekränkt werden.

Denn

Denn es ist dem äussern vollkommenen Rechte alles gemäss, was nicht wider das äussere vollkommene Recht anderer ist. Aber da unsrer vollkommenen Pflicht jede unvollkommene Pflicht nachstehen muss: so darf der, welcher so unglücklich wäre, dass seine subjective Religion ihm vermeintliche Pflichten gegen das vollkommene äussere Recht anderer auflegte, diese Pflicht (als welche positiv und also unvollkommen seyn würde. R. N. R. §. 29. der 1sten und 36. der 2ten Auflage) nicht erfüllen.

* Vergl. §. 5.

14.

Nicht weniger hat der Mensch *Religionsfreyheit*, das ist, Freyheit des äussern Gottesdienstes, nemlich diesen nach einer von ihm selbst erwählten objectiven Religion zu feyern.

Denn da jeder das Recht hat zu thun, was dem Recht andrer nicht schadet, so wäre es widersinnig, zu behaupten, man könne jemand hindern, sich über Religions-Grundsätze zu belehren oder sie sich auf seine,

ne, niemand schädliche, Art zu verfinnlichen.

III.

15.

Eine Gesellschaft, die sich zu einem gemeinschaftlichen äussern Gottesdienst vereinigt hat, heisst eine *Kirche*.

16.

Eine Kirche, den Gottesdienst nach einer sinnlichen Religion zu feyern, würde kein rechtliches Band in sich haben, weil dies keine Gesellschaft haben kann, die der Moralität zuwider ist.

* Vergl. oben §. 3. 7.

17.

Der Zweck der Kirche kann auf keine Weise der innere Gottesdienst seyn, wenn er gleich der Endzweck des einzelnen Mitgliedes vernünftiger Weise dabey seyn soll.

Denn im Rechtsverstande des Worts kann eine Gesellschaft ohne einen gemeinschaftlichen

B

chen

chen Zweck nicht gedacht werden. Alles aber, was den innern Gottesdienst, also Glauben und Gesinnung angeht, kann nur Zweck jedes Einzelnen, nicht anderer seyn. Ueberdem muß eine Gesellschaft im Rechtsverstande vollkommene äussere Rechte übertragen. Wie ist das aber möglich in Absicht des Innern des Menschen? Es kann daher der Zweck der Kirche, *als äusserer Gesellschaft*, nur ein äusserer, nur der äussere Gottesdienst seyn.

18.

Die Menschen haben *Kirchenfreyheit*, das ist, ein äusseres vollkommnes Recht zur gemeinschaftlichen Feyer des äussern Gottesdienstes eine Gesellschaft mit einander einzugehen.

Denn es wird dadurch keines Dritten äusseres vollkommnes Recht gekränkt, und hierinn dann die Menschen hindern, wäre um so mehr ungerecht und empörend, da es hiebey auf die Wahl eines Beförderungsmittels der Moralität ankömmt.

* Vergl. §. 3, 7, 16.

19. Nie-

19.

Niemand hat ein Recht, einen andern zu zwingen, mit ihm sich zu einer Kirche zu vereinigen, selbst dann nicht, wenn er auch glaubte, daß die Kirche, zu welcher er zwingen wollte, von Gott selbst, als allein seligmachende Kirche, constituirt seye.

Denn setzt, daß es eine Pflicht gäbe, andere zu ihrer Seligkeit zu zwingen: so wäre dies doch eine positive und folglich (R. N. R. §. 29. der ersten und 36. der 2ten Aufl.) eine unvollkommne Pflicht. Sie müßte also immer der vollkommnen nachstehen, die uns gebietet, Achtung vor dem Recht anderer auf ihre Handlungen zu haben, also noch mehr dasjenige heilig zu halten, was andre zur Beförderung ihrer Moralität glauben, thun zu müssen.

- * Da das die Heiligkeit der Religion ist, daß sie uns zu bessern Menschen macht, da von allem Uebersinnlichen das Moralgesetz das einzige ist, was wir gewiß wissen, also auch nur das einzige ist, worauf wir die Erkenntniß des Ueber-

finnlichen gründen können: warum wollten wir denn nicht die Wahrheit der Religionen allein nach dem messen, was sie für unsre moralische Besserung thun. Wer aus der Religion, um sein Gemüth zu bessern, die Hauptbeschäftigung seines Lebens machte, der müßte doch bald inne werden, ob sie von Gott sey. Wer sie zu einem Gegenstande dogmatischer und exegetischer (es ist gleichviel, ob angeblich orthodoxer oder angeblich aufgeklärter) Raisonnements macht, der sollte doch bedenken, daß die Vernunft, sobald sie sich ins Uebersinnliche ohne den Leitfaden des Moralgesetzes wagt, wohl pro et contra disputiren, aber wahrlich nie zur Gewißheit kommen könne. Aber wenn die Menschen alles Recht behalten bey Seite setzten, wenn ihnen der Schein der Aufgeklärtheit oder der Rechtgläubigkeit weniger gälte, als Gute seyn und Besserwerden — das wäre ein Weg zur Kirchenvereinigung!

IV. Die

IV.

20.

Die Kirche gründet sich, wie jede Gesellschaft zuvörderst auf einen *Vereinigungsvertrag*, wodurch der gesammte Wille ihres Zwecks entsteht, das ist, wodurch ihre Glieder sich einstimmig vereinigen, den Gottesdienst gemeinschaftlich zu feyern.

21.

Dieser Verein setzt voraus oder schließt in sich eine Festsetzung der Religionslehren, nach welchen der Gottesdienst gefeyert werden soll.

Denn es muß jedem Gottesdienst, also auch dem gemeinschaftlichen, eine objectiv bestimmte Religion zu Grunde liegen. (§. 12.) Man muß daher, wenn man gemeinschaftlichen Gottesdienst feyern will, gemeinschaftlich bestimmt haben, welche Religionsgrundsätze ihn bestimmen sollen, und es kann keinem Gliede ein Recht zustehen, für andere die Grundsätze zu wählen, über welche sie

B 3

sich

sich sollen belehren, oder die sie sich sollen versinnlichen lassen.

- * S. §. 11, 12. Wenn man etwa jemanden bestellte, welcher über Religionswahrheiten die Mitglieder der Kirche ganz nach seinem Gefallen, oder seinen eignen Ueberzeugungen lehren sollte, das z. B. heute Lutherthum, morgen Naturalismus, dann wieder Catholicismus oder Judenthum, u. s. w. gelehrt werden könnte: so wäre dies nicht mehr Gottesdienst, (denn es wären da keine durch Religion bestimmte Handlungen mehr). So wäre denn auch keine Kirche mehr, sondern ein theologischer Hörsaal. Ob das etwa nicht nützlicher sey? ist eine andre Frage, welche hier, wo wir das Recht der Kirche untersuchen, eben so wenig hergehört, als in das Staatsrecht die Frage; ob man nicht vortheilhafter allen Stand aufgäbe? Mir indess scheint jenes nicht. Besserung der Menschen ist der grosse letzte Zweck von allen, der einzige der seine Mittel
hei-

heiligt, ja, der den Werth alles dessen
 bestimmt, was ist und was geschieht,
 Und so glaube ich, sey es einleuchtend,
 das eine solche Anstalt, welche die
 vorzutragenden oder zu verfinnlichen-
 den Lehren, der Wahl eines Mitgliedes
 überliesse, zu gar unfruchtbaren Specu-
 lationen führen würde, wo man Meinung
 gegen Meinung abwäge, bestritte, und
 durch keine besser würde; dahingegen
 stete und immer neue Betrachtung *der-*
selben Grundsätze, welche alle darin
 zusammenlaufen, das Gott heiliger Ge-
 setzgeber und untäuschbarer Richter
 sey, stets auf einer neuen Seite betrach-
 tet, von allen Streitigkeiten darüber ab,
 auf jenen bessernden Zweck hinleiten.
 Wollte man aber von aller Speculation
 abgehen, und auf *bloß* moralische Vor-
 träge sich einschränken, so wäre wohl
 nichts leereres zu erdenken. Denn
 durch bloße Zergliederung der Pflichten
 wird niemand geneigter gemacht, sie zu
 erfüllen, und selbst die Darstellung der
 ganzen Heiligkeit des Moralgesetzes
 B 4 würkt,

würkt; wenn sie auch uns tief zu Achtung rührt, doch ohne die mit ihm zusammenhängenden Religionslehren, nur gar bald zerstreute Eindrücke. Wollte man aber deshalb endlich zwar theoretische Lehren zu Hülfe nehmen, aber allein die, welche die Vernunft aus dem Moralgesetz selbst entwickelt: nun so hätten wir ja doch eine Kirche, nemlich für natürliche Religion, ja wir hätten sogar eine objectiv bestimmte Religion, sogar ein symbolisches Buch, nemlich eine Festsetzung, was uns die Vernunft von göttlichen Dingen zu erkennen schiene, und dabey ein Verbot nicht weiter etwas hinzu zu thun oder abzuthun. Einen Lehrer des Atheismus oder des Polytheismus, z. B. würden wir cassiren, oder (auch selbst auf die Gefahr, das er heuchle,) ihn zwingen, den Deismus zu lehren.

22.

Eine solche Bestimmung der Lehren, welche den äußern Gottesdienst einer Kirche begrün-

begründen sollen, nennt man ein *Symbolum*.

23.

Die Kirche hat kein Recht von ihrem Mitgliede zu fordern, daß er die durch das Symbolum festgesetzte Lehren glaube.

Denn es wäre freylich widersinnig, sich mit einer Kirche zu vereinigen oder in ihr zu beharren, deren objective Religion unsrer subjectiven durchaus widerspräche. Aber einige Abweichungen machen es noch nicht unmöglich, daß nicht gleichwohl ein Mann in dieser Kirche die meiste Erbauung fände und also in ihr bliebe. Aber ihr, der Kirche selbst, ist er zu nichts weiter verbunden, als den Gottesdienst mit ihr zu feyern, und mehr liegt nicht in dem Vereinigungsvertrage.

24.

Ja, kein Mitglied kann sich äußerlich rechtsgültig verbindlich machen, auf immer in dieser Kirche zu bleiben.

Denn ob er zwar durch seine Verbindung zur Kirche sich nur zur gemeinschaftlichen

B 5

Feyer

Feyer des äuffern Gottesdienstes, also nur zu äuffern Handlungen verbunden hat: so kömmt es bey diesen äuffern Handlungen doch auf ein Beförderungsmittel der Moralität an. Es muß also, da niemand darauf rechtlich Verzicht thun kann, jedem frey bleiben, die Kirche zu verlassen, wenn nach veränderten Ueberzeugungen, ihr Gottesdienst ihm keine Erbauung mehr gewährt, oder (weil die Kirche über nichts Innres urtheilen kann) er sonst zurückzutreten für gut findet.

25.

Durch den Kirchenvereinigungsvertrag erhält jedes Mitglied das Recht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste. (§. 20.)

26.

Es überkommt dagegen die Pflicht, nicht nur nicht den Zweck der Kirche zu stöhren, sondern ihn zu befördern.

27.

Die Kirche selbst erhält; moralische Persönlichkeit in Rücksicht aller auffer ihr.

V. Auch

V.

28.

Auch in der Kirche, wie im Staate, wie in jeder Gesellschaft ist es nothwendig, die Wahl der Mittel zum Zweck durch einen so genannten *Unterwerfungsvertrag* entweder der Stimmenmehrheit aller Mitglieder, oder einer moralischen oder physischen Person zu übertragen.

Denn selbst in der ersten christlichen Kirche bestand die Brüderreinigkeit nicht lange, die nur Einen Willen hatte. Es ist also zum Bestehen der Gesellschaft physisch nothwendig den allgemeinen Willen in Absicht der Wahl der Mittel zum Zweck der Kirche zu übertragen.

29.

Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) demnach ist das durch Einstimmigkeit (R. N. R. §. 126. der 1ten und §. 136. der 2ten Aufl.) aller Glieder übertragene Recht statt aller die Mittel zum Zweck der Kirche zu wählen.

30. Es

Es ist aber moralisch möglich, daß eine solche Gewalt übertragen werde.

Dem da der Zweck der Kirche, als Gesellschaft, nur ein äußerer ist; (§. 17.) so kann nichts im Wege stehen, daß sie nicht ein solches Recht über ihre äussere Handlungen, u. s. w. sollten übertragen können.

- * Wenn innerer Gottesdienst ein Gegenstand äußerer Verträge und also der Kirche, als Gesellschaft seyn könnte: so wäre freylich eine solche Uebertragung unmöglich, so könnte selbst nicht die größte Majorität, so könnte nur Einstimmigkeit entscheiden. So aber begreife ich nicht, wie man jüngst nur Unanimia in der Kirche zulassen wollte. Aber selbst darum, daß etwas einer großen Gesellschaft sehr vortheilhaft wäre, folgt ja nicht, daß das gleich recht sey.

Durch den kirchlichen Unterwerfungsvertrag entsteht im Innern der Kirche eine dop-

doppelte moralische Person, nemlich die der *Kirchengewalt*, sie mag nun bey einem Collegium oder der Majorität (Presbyterium oder Synode) oder bey einem einzelnen Mann, (Bischof) seyn — und dann die der *kirchlichen Unterthänigkeit*.

32.

Aber diese Gewalt und diese Unterwürfigkeit werden zuörderst durch den allgemeinen Zweck jeder Kirche begrenzt; dann aber auch durch die im Vereinungsvertrage gemachten Bestimmungen *dieser Kirche*.

33.

Nichts demnach, was den innern Gottesdienst angeht, kann unter der kirchlichen Gewalt stehen.

- * Das regimen internum, welches die catholische Kirche angenommen hat, und die protestantische verwirft, wird deshalb auch dort nur auf eine angeblich positive göttliche Verordnung gegründet.

34. Im

Im äuffern Gottesdienst selbst kann die kirkliche Gewalt nichts ändern, was die Symbola der Kirche festsetzen.

- * So würde kein protestantischer Landes-
herr die Feyer des Sonntages, den geist-
lichen Stand, oder Gebete an drey gött-
liche Personen abschaffen können, weil
die symbolischen Bücher, die Grenzen
der bischöflichen Gewalt des Landes-
herrn, das feststellen. Aber immerhin
mag er den Exorcismus, überflüssige
Feste, Privatbeichte und dergleichen
abschaffen.

Mich hat es oft gewundert, das
man bey den neulichen Streitigkeiten
über symbolische Bücher, den Gesichts-
punct so ganz vernachlässigt hat, das
sie als Fundamentalgesetz die Grenzen
der Kirchengewalt bestimmen, die sonst
ohne Grenze seyn würden — Dagegen
hat man sie als Einschränkung der Fort-
schritte eines freyen Untersuchens und
Denkens über die Religion angesehen.

Dafs

Dafs sie das nicht seyen, hat aber die Erfahrung hinlänglich gezeigt, indem ja des Daseyns der symbolischen Bücher ungeachtet, die freysten Untersuchungen immer unter uns angestellt sind. Aber sollen diese Untersuchungen vor dem Volke in Predigten oder vor den Kindern in Catechisationen angestellt werden? Auffer der Kirchengewalt sollen die symbolischen Bücher nur den Vortrag vor dem Volke einschränken, weil, wie oben gezeigt ist, ohne bestimmte (objective) Religion kein äußerer Gottesdienst und keine Kirche möglich sind. S. § 12. auch 21. Was kann das den Fortschritten und der Vervollkommnung unserer Einsichten hindern? Oder wenn auch ein Geistlicher (denn diese Herren machten von jeher ihre Sache zur Sache der Kirche, ihre Einschränkung zur Einschränkung der Kirche) glaubte, von etwas andern fest überzeugt zu seyn, als was die Symbole der Kirche lehren; soll darum gleich seine subjective Religion die objective Reli-

Religion der Kirche und die Grundlage ihres äussern Gottesdienstes werden? — Neulich sagte einmal jemand: „Ob wohl der kühnste Orthodox schwören könne, das dem allen so sey, wie er lehre?“ Kann dieser Frager etwa schwören, das dem allen so nicht sey? Wenn er das könnte — so sollte er uns allen den Weg zu seiner seligen Untrüglichkeit zeigen.

35.

Die Kirchengewalt hat demnach kein Recht und keine Pflicht, als die Veranstaltungen dessen, was sich auf den äussern Gottesdienst bezieht.

36.

Dagegen aber haben die Mitglieder der Kirche, so lange sie dies bleiben wollen, die Pflicht in allem, was sich auf den äussern Gottesdienst bezieht, der Kirchengewalt zu gehorchen.

* Vergl. §. 28.

VI. Ge-

VI.

37.

Gegen einzelne Personen, ausser ihr, der Gesellschaften, verhält sich die Kirche wie Person zu Person. (R. N. R. §. 149. der 2ten Aufl.)

38.

Demnach sind ihr alle gewaltsame und betrügliche Mittel, sich auszubreiten, unerlaubt.

39.

Wenn aber die Kirche im Staat existirt; so ist sie dem Staat, wie jede Gesellschaft in ihm, und jede einzelne Person unterworfen.

Denn, wenn der Zweck der Kirche der innere Gottesdienst unmittelbar wäre: so könnte keine Anstalt heiliger seyn, als die Kirche, sie möchte den höchsten moralischen Werth haben, und jedes andre Verhältniß ihr nachstehen müssen. So aber, da ihr Zweck auch nur ein äusserer ist, muß sie offenbar dem Staat nachstehen, als welcher durch die Sicherung unsrer Existenz als mora-

C

lische

lische Wesen (N. St. R. Absch. V.) eine noch unmittelbarere Beziehung auf Moralität hat.

40.

Glaubensfreyheit des einzelnen Menschen kann auch der Staat nicht einschränken.

Denn die subjective bloß theoretische Ueberzeugungen eines Menschen gehen anderer äufferes vollkommenes Recht nicht an. Ueberdem ist eine solche Einschränkung physich unmöglich. (§. 5.)

41.

Gewissensfreyheit (§. 13.) kann der Staat nur in so fern einschränken, und soll sie in so fern einschränken, als dadurch die von ihm garantirten Rechte der Bürger gekränkt, oder auch nur die Sicherheit derselben gefährdet wird.

Sicherheit der äufferen vollkommenen Rechte der Unterthanen ist nemlich die Grenze, aber auch der Umfang der Gewalt des Staats.

42.

Nach dem nemlichen Gesetz soll und darf der Staat Religionsfreyheit dem einzelnen Mitbürger verstatten.

Wenn

Wenn nemlich durch den äuffern Gottesdienst eines einzelnen Mannes die Sicherheit des Staats und seiner Einwohner weder gekränkt wird, noch auch eine Gefahr für sie befürchtet werden kann, was sollte den Staat berechtigen, diesen Mann an seinem Gottesdienst zu hindern? Wenn aber auch nur Gefahr befürchtet werden könnte: so wäre der Staat so befugt, wie verbunden, für öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

43.

Wenn man den äuffern Gottesdienst des einzelnen *einfache Hausdevotion* (*devotio domestica simplex*) nennt, in so fern er durch nichts auch nicht einmal die Aufmerksamkeit anderer erregen kann; denjenigen aber, welcher durch äuffere Zeichen auch nur eine solche Aufmerksamkeit erregen, folglich auf die Sicherheit und die Ruhe des Staats und anderer möglicher Weise einen Einfluss haben kann, den *qualificirten Hausgottesdienst* (*devotio domestica qualificata*) nennt: so ist aus dem vorigen offenbar, das der Staat nie einen wirklich einfachen, wohl aber einen

qualificirten Hausgottesdienst einschränken oder hindern könne.

- * Der Sprachgebrauch des positiven Rechts gebraucht diese Ausdrücke anders. Aber wir haben hier auf mögliche Fälle zu sehen und finden keinen schicklichern Ausdruck. Freylich in der Anwendung kann jener Unterschied wohl Schwierigkeiten haben, aber keine unauflösbare.

44.

Kirchenfreyheit, oder das Recht, Gesellschaften zu gemeinschaftlichem äussern Gottesdienst zu feyern, kann freylich im Staat nicht so uneingeschränkt seyn, als ausser demselben. Der Staat kann sie zugestehen, oder abschlagen. (*ius reformandi seculare*)

45.

Da aber der Staat und sein Regent überall nicht nach Willkühr seine Macht ausüben soll: so darf er die Kirchenfreyheit nur dann versagen, wenn dadurch die Rechte des Staats oder seiner Bürger entweder wirklich

ge-

gekränkt würden, oder ihre Sicherheit in Gefahr käme.

- * So möchte es immer weise seyn, wenn der König von Spanien einer Gesellschaft Protestanten eine Kirche zu errichten unterlagte, um nemlich nicht den blinden Eifer des Pöbels zu erregen, den man wahrlich durch Berichtigung der Einsichten (wie es freylich wohl seyn sollte) nicht so bald Einhalt thun würde.

46.

Der Staat ist daher befugt, die Darlegung der Symbole und gottesdienstlichen Formeln von einer Religionsparthey, die als Kirche in ihm existiren will, zu fördern, weil er nur dadurch doch beurtheilen kann, ob diese Kirche schädlich oder gefährlich sey oder nicht.

- * Man denke an die Geschichte Bockholts in Münster, wenn bloß theoretische Gründe einem nicht genügen. Uebrigens verweise ich auf den §. 45. und R. N. R. §. 135. der ersten und 143. der 2ten Auflage.)

47.

Durch die Einwilligung des Staats in die Errichtung der Kirche erhält diese alle Rechte und alle Pflichten eines Unterthanen, als moralische Person.

- * Es kann demnach an sich nicht rechtmässig seyn, sie in Erwerbungen etc. einzuschränken, wenn nicht andre Ursachen hinzukommen, z. B. ihre eigne Errichtung einer todten Hand, u. s. w.

48.

Wenn ihr nicht alle diese Rechte, welche jede andre moralische Person (universitas) im Staat erhält, zugestanden werden; so heisst sie *geduldete Kirche*, und ihr Gottesdienst *Privat-Religionsübung*. (ecclesia tolerata, exercitium religionis privatum.)

49.

Wenn ihr aber gerade hin (und es sollte ohne Ursache nicht anders seyn) alle Rechte einer staatsbürgerlichen Gemeinheit zugestanden sind (§. 47.) so heisst sie eine *öffentliche*

liche Kirche (ecclesia publica) und ihr Gottesdienst *öffentliche Religionsübung*. (exercitium religionis publicum.)

- * Das neueste Decret des französischen Convents in Religionsfachen (Februar 1795.) unterscheidet sich sehr merkwürdig von den Duldungen andrer Staaten. In Nordamerika, z. B., ist jede Kirche öffentliche Kirche, in Frankreich soll jede Kirche Privatkirche seyn. Ob das klug sey? ist eine andre Frage. Ob gerecht? gewis nicht — und dennoch eine so angenehme Erscheinung für den Menschenfreund, als der erste Anschein einer rückkehrenden Gerechtigkeit gegen Religions-Gesellschaften.

50.

Es kann und es ist geschehen, daß der Staat einer Kirche, oder mehreren, Vorrechte sogar in öffentlichen Staatsverhältnissen eingeräumt und diese Kirche so in sich mehr oder weniger verwebt hat, und dann

C 4

heißt

heißt sie eine *herrschende Kirche*. (ecclesia dominans.)

- * Ob es in einem Staate eine herrschende Kirche eigentlich geben sollte? O wahrlich nicht, wenn wir itzt einen neuen Staat anlegen sollten, und am wenigsten, wenn wir ihn mit lauter weisen und guten Menschen bevölkern könnten. Aber daraus, daß ein Theil eines Gebäudes besser gar nicht erbaut wäre, folgt nicht, daß man ihn itzt einreißen müsse. — Erworbene Rechte jemand entreißen, ist immer das Schrecklichste, wovor Menschen zittern können. Unleugbar ist eine herrschende Kirche es oft gewesen, was Staaten Festigkeit, Zusammenhang und Energie gab. Das Schicksal machte durch drängende Begebenheiten eine Kirche zu der herrschenden. Man mildere ihren Geist allmählich, man dulde und dehne diese Duldung andrer Partheyen allmählich mehr aus, und das Drückende der herrschenden Religion wird
wird

wird bald so wenig fühlbar seyn, als in Preussen. Aber alles Plötzliche erschüttert bis zur Zerstörung.

51.

Der Staat kann keiner Kirche (am wenigsten einer bloß geduldeten) Vorschriften über ihren Gottesdienst, oder die dahin einschlagenden innern Einrichtungen derselben ertheilen.

- * Neulich las ich in der Schrift eines sonst sehr hellen Kopfs einen grossen Beweis mit vieler Declamation: daß der Staat kein Recht habe, symbolische Bücher aufzudringen oder zu machen, Gewiss nicht. Aber im christlichen Europa hat, so viel ich weis, nie ein Fürst oder Schriftsteller je behauptet, daß der Staat das könne. So schieß ist sogar die Frage oft gefaßt, selbst von den bessern Schriftstellern; wie konnte die Antwort seyn? Es wurde ja gefragt, oder sollte gefragt werden: Ob die Kirche sich über ein Symbol vereinigen könne.

Aber der Staat hat das Recht, die Kirche seinem Gesetz zu unterwerfen, folglich 1) sie wie andre Corporationen zu besteuern, 2) sie seiner Polizey zu unterwerfen, und insbesondre dahin zu sehen, daß sie nicht eine Quelle innerer Unruhen im Staat werde, (*inspectio seularis*) 3) auch endlich sie vor seine Gerichtshöfe zu ziehen.

Die Kirchengewalt muß also im Staat, wie jeder Unterthan, sich des Rechts der Selbsthülfe begeben, als Klägerin Recht vor der richterlichen Gewalt des Staats suchen, und als Beklagte dort nehmen. (*advocatio ecclesiastica.*)

Die oberste Gewalt des Staats kann auch also auf Klage der Kirchenglieder die Kirchengewalt zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, oder sie in ihre Grenzen zurückweisen.

Denn im Staat sind Kirchengewalt und Kirchenmitglieder zwey Personen, welche der Staatsgewalt unterthänig sind.

VII. Auch

VII.

55.

Auch die Kirchengewalt, wenn man ihr inneres Wesen zergliedert, zerfällt in gesetzgebende, vollziehende und aufsehende Gewalt.

56.

Kirchengesetzgebende Gewalt ist das Recht, die Mittel zum Zweck der Kirche zu wählen.

57.

Sie kann auch stillschweigend sich zeigen, indem sie Gewohnheiten zulässt.

58.

Da sie den gesammten Willen aller Mitglieder enthält, (§. 29.) so ist sie zwar an sich unumschränkt. Aber da die Gegenstände ihrer Gewalt so nahe sich auf Moralität der einzelnen beziehen; da jedes Mitglied das Recht hat, die Kirche zu verlassen, wann es will: so wird die Kirchengewalt von selbst die Strenge mäßigen müssen.

59. Die

59.

Die Gesetzgebung der Kirche ist allemal der Gesetzgebung des Staats unterworfen, und die letztere kann fordern, daß ihr die Gesetze erst zur Bestätigung vorgelegt werden. (Vergl. §. 52.)

60.

Wenn Gesetze der Kirche vom Staat bestätigt sind, so können sie auch für andre Staatsbürger Verbindlichkeit wirken.

Denn die Bestätigung des Staats macht sie zum Gesetz des Staats.

61.

Die *Kirchen - vollziehende Gewalt* ist das Recht, die einzelnen Fälle unter das gegebene Kirchengesetz zu subsumiren, um in ihnen alles nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschehen zu machen.

62.

Es versteht sich wohl, daß dies Recht, das Recht der Untersuchung, der Entscheidung und der thätlichen Ausübung begreife,

63. Die

63.

Die Kirche kann zwar Strafen bestimmen. Wenn aber das zu strafende Mitglied sich nicht ihr unterwerfen will, so hat sie im Staat kein Zwangsmittel, als Ausschließung — und Klage bey des Staats Gerichten. (§. 54.)

64.

Ueber die Entscheidung der Kirchengewalt mag sich im Staat das Mitglied bey dem Staat beklagen.

* Vergl. §. 54.

Dies ist keine Appellation, sondern Klage.

65.

Die *Kircheninspectivgewalt* ist das Recht über alles, was zum Zweck der Kirche gehört, sey es zum Gebrauch der gesetzgebenden, sey es zum Gebrauch der vollziehenden Gewalt, Erkundigung einzuziehen.

66.

Die Ausübung dieser drey Gewalten heisset Kirchenregierung. (*regimen ecclesiasticum.*)

VIII.

VIII.

67.

Wenn man die Kirchengewalt nach ihren Objecten im Innern theilt, so ergeben sich auch hier, wie in jeder Gesellschaft, drey Zweige, Polizey - Finanz - Justiz - Gewalt der Kirche.

68.

Kirchenpolizey ist das Recht der Kirchengewalt, die Handlungen der Mitglieder für den Kirchenzweck zu bestimmen.

69.

Erhaltung der Kirche, als solche, und die Lenkung der Feyer des Gottesdienstes sind also hier besonders das Recht und die Pflicht der Kirchengewalt.

70.

Vorerst sorgt demnach die Kirchenpolizey für die Erhaltung der Kirchenreligion in der Kirche, als Grundlage des äußern Gottesdienstes, das ist, sie sorgt, daß keine
andre,

andre, als die in den Symbolen der Kirche, oder damit übereinstimmende im äussern Gottesdienste versinnlicht und gelehrt werde.

Denn dies liegt als ihre Pflicht geradehin in den Grundverträgen der Kirche. (Vergl. §. 21. mit 28. ff.)

71.

Aber nie darf dies in einen Zwang über die Gewissen, das ist, dahin ausarten, daß Glaube an diese Lehrrsätze von den Mitgliedern von der Kirchengewalt gefordert werden könnte. (§. 23.)

* Man kann die Streitfrage, auf die es hier ankömmt, leicht verstellen, wenn man sie so ausdrückt: Ob es ein Recht gebe, unveränderliche Lehrformeln festzusetzen? Denn zuerst ist es wohl nicht um Formeln eines Lehrrsatzes, sondern um den Lehrrsatz selbst zu thun. Ferner das Wort: *unveränderlich* kann in Beziehung auf die Kirche, und kann in Beziehung auf das einzelne Subject verstanden werden. In Rücksicht des
letz-

letztern kann kein Gesetz eine Lehre unveränderlich machen. Prüfen und Forschen ist Pflicht nach der Religion, der Vernunft und der Offenbarung. Ja vielleicht ist dem Menschen das Streben nach Wahrheit in seiner itzigen Lage besser, als Wahrheit selbst. Aber in der Kirche ist es offenbar, daß durch Veränderung ihrer objectiven Religion, sie selbst verändert werde. Eine solche Veränderung kann nicht denen aufgedrungen werden, die sie nicht wollen. Auch scheint man oft zu übersehen, theils, daß jedem das Vorrecht bleibe, die Kirche zu verlassen, wenn er will, theils, daß jene Veränderung darin bestehe, daß von itzt an eine neue *objective Religion zur Grundlage des äussern Gottesdienstes* gemacht werden soll. Hierin ist also auch auf das entfernteste nicht eine Beschränkung des Forschungsgeistes, oder der Denkfreyheit. Und daß diese sehr ungehindert im protestantischen Deutschland, unsrer symbolischen Bücher unerachtet, fortschreiten,

ten, das zeigt ja die Erfahrung, wie oben bemerkt ist.

72.

Ferner sorgt die Kirchenpolizey für die Einrichtung und Erhaltung der Liturgie, das ist, der bestimmten Art, wie der Gottesdienst gefeyert werden soll — nemlich in Ansehung der Zeit, des Orts, der Gebräuche, der Personen, durch welche etc.

- * Die Liturgie übrigens darf und soll von Zeit zu Zeit nach dem Geschmack des Jahrhunderts geändert werden.

73.

Von dem Recht der Kirchengewalt dies zu bestimmen, sind alle die Stücke ausgenommen, welche die Symbole der Kirche selbst bestimmen.

74.

Endlich äußert sich die kirchliche Polizey bey den Nebeninstituten der Kirche, die zufällig existiren.

- * Hierher kan man in der christlichen Kirche die Disciplin in den Sitten der Kirchenmitglieder rechnen.

D

75. Die

75.

Die *Finanzgewalt* der Kirche hat das Recht von den Mitgliedern Beyträge zu den Zwecken der Kirchengesellschaft einzuheden und zu verwalten.

76.

Die kirchliche *Justizgewalt* betrifft an und für sich nur diejenigen Sachen, welche aus den Verhältnissen der Kirchenglieder zur Kirche aus den Grundverträgen derselben entspringen. In diesen aber sind sie auch der Gerichtsbarkeit der Kirche in Kraft der kirchlichen Grundverträge unterworfen.

IX.

77.

Zufällige Rechte der Kirche müssen sich auf besondere Erwerbungen gründen.

78.

Was zur Erwerbung bey einer physischen Person erfordert wird, wird auch von der Kirche als moralische Person gefordert.

* S. R. N. R. §. 142. der 1sten und 154. der 2ten Aufl.

79. Wenn

79.

Wenn gewissen Personen ausschliessend die gottesdienstlichen Verrichtungen übertragen werden, so machen diese einen eigenen Stand in der Kirche, die Geistlichkeit, Priesterschaft.

80.

Aus dem Begriff ihres Standes folgt auf keine Weise, daß ihnen eine Kirchengewalt gebühre, und um so weniger, da offenbar die Existenz eines geistlichen Standes, wenn auch rathsam, doch sehr zufällig ist.

- * Die catholische Kirche selbst gründet nicht auf die Natur des Clericats und der Kirchenregierung die Vereinigung derselben. Die teutsche protestantische Kirche fand eine solche Vereinigung sehr gefährlich. Und mich deucht, diess mache den ersten Reformatoren sehr viele Ehre, daß sie freywillig einer Gewalt entsagten, welche vielleicht in ihre Hände gekommen wäre.

D 2

X. Für

 X.

§1.

Für jedes einzelne Glied hört die Verbindung mit der Kirche auf, sobald er selbst will.

Denn er kann durch keinen Vertrag sich binden, etwas als Mittel zur Beförderung seiner Moralität wider seinen Willen zu gebrauchen, weil dies hieße, zu etwas Widersprechendem und Unmöglichem sich verbinden.

§2.

Mit diesem Austritt hören aber die äußern vollkommenen Verbindlichkeiten nicht auf, die jemand bereits übernommen hat, — wenn sie nicht stillschweigend auf sein Bleiben in der Kirche bedingt sind.

Denn solche unbedingte Verbindlichkeiten sind, wenn gleich in der Kirchenmitgliedschaft, doch nicht vermöge derselben übernommen, und sind also von ihr und ihrem Aufhören gar nicht abhängig.

§3. Auch

33.

Auch bleibt das ausgetretene Mitglied mit der Kirche im Staat in dem Verhältniß eines Mitbürgers zum Mitbürger.

- * In unsern Staaten haben herrschende und öffentliche Kirchen, in so fern sie Gemeinheiten im Staat, oder moralischpersönliche Bürger sind, mancherley Rechte und Pflichten, denen sich ein solches ausgetretenes Glied nicht entziehen kann, z. B. in Rücksicht der Bevölkerungslisten, oder der Begräbnisse. Denn jene zu führen, ist die Kirche als Staatsbürger verpflichtet; und Begräbnissorte zu halten, vom Staat privilegiert.

34.

Die Kirche hat aber gegen das einzelne Mitglied kein Recht ihn auszuschließen, so lange er nicht durch Ueberschreitung der Kirchengesetze, also durch Beleidigung der Kirche sich der Mitgliedschaft unwerth macht.

Denn

Denn die Kirche kann die Theilnahme an ihrem Gottesdienst nur anbieten unter der Bedingung, daß dem Einzelnen dadurch Erbauung gewährt werde. Es liegt also im Vereinigungsvertrage selbst, daß zwar der einzelne austreten, aber nicht, daß er wechselseitig ausgeschlossen werden könne.

85.

Eine jede Kirche ist berechtigt, wenn alle darüber einstimmig sind, ihre Religion, also auch ihren Zweck oder den vorher bestimmten Gottesdienst zu ändern.

86.

Aber alsdann ist sie eine ganz neue Kirche, eine neue moralische Person.

Denn die Einheit des Zwecks macht das Wesen einer Gesellschaft, die Einheit ihres Wollens, ihre moralische Persönlichkeit aus.

* S. R. N. R. §. 149. der 2ten Aufl.

87.

Ihre bisherigen Rechte fallen mithin weg, obgleich die, welche einer moralischen Person,

son, als solcher, zustehen, ihre durch ihre neue Existenz von neuem gegeben sind.

88.

Es wird dann auch wieder von der höchsten Staatsgewalt abhängen, ihr, jedoch nach den obigen Regeln (Abschnitt VI.) neue Rechte, als moralischer Person im Staat zu gestatten oder zu versorgen.

89.

Noch mehr ist es einleuchtend, daß eine ganz neue moralische Person alsdann entstehe, wenn nur ein Theil der Kirche sich von ihr trennt und eine besondre Kirche errichtet.

90.

Wenn die Kirche gänzlich aufhört und sich trennt, so mögen die Kirchenmitglieder das Vermögen derselben unter sich theilen.

Denn so lange sie als Kirche existiren, können sie darüber verfügen, und folglich vor ihrer Trennung unter sich theilen.

91. Ei-

Eine Ausnahme aber macht das, was jemand der Kirche geschenkt hat, und dies fällt dann dem Schenkenden wieder heim.

Denn er schenkte der Kirche; folglich unter der Bedingung, daß sie als Kirche existire. Mit ihrer Existenz fällt also sein Wille, dieses seines Eigenthums zu entbehren, weg. Es kehrt zu ihm zurück.

* Mit sehr wenigem Scharfsinn ist der große Unterschied zwischen der ehemaligen Reformation, obgleich auch bey ihr oft Unrecht geschehen seyn mag, und der neuern Einziehung der Kirchengüter zu finden.